

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

70. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergiegebiet Breberen-Nord/II“

Hier: Auslegungsbeschluss für die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

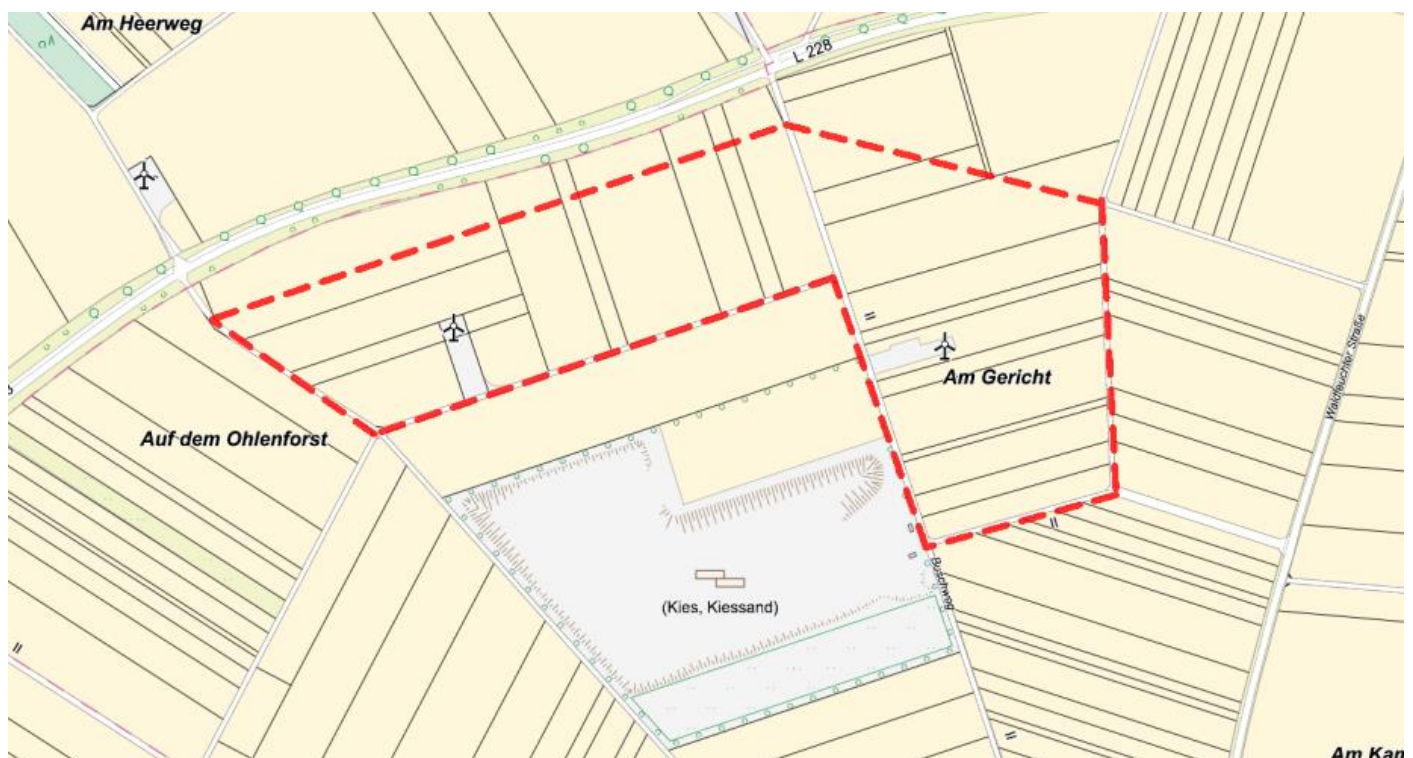
Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 den Entwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Entgegen der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.12.2023 zum Aufstellungsbeschluss (gefasster Beschluss durch den Gemeinderat am 24.10.2023) hat sich der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert und bezieht sich nunmehr nur noch auf die bereits im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesene „Fläche für Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“. Grund hierfür ist die nach dem Aufstellungsbeschluss erfolgte landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG), wonach sich herausstellte, dass die für die Erweiterung vorgesehene Fläche in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe als „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB)“ festgelegt werden soll. Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die ursprüngliche Fläche nicht mehr für eine Bebauung mit Windenergieanlagen zur Verfügung steht.

Aus den vorgenannten Gründen wurde die Planung dahingehend angepasst, dass auf eine räumliche Erweiterung des bestehenden Windenergiegebietes verzichtet wird. Um das ursprüngliche Planungsziel dennoch zu erreichen, wurde eine Rotor-Außerhalb-Regelung in den Flächennutzungsplan aufgenommen, wonach lediglich der Mast und das Fundament von Windenergieanlagen innerhalb des Windenergiegebietes liegen müssen, der Rotor die äußere Abgrenzung jedoch überschreiten darf.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 13 ha und befindet sich nordwestlich der Ortslage Nachbarheid. Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenauszug (Auszug aus der Amtlichen Basiskarte) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Geltungsbereich der 70. Flächennutzungsplanänderung



Die Entwürfe der 70. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

22.07.2024 bis einschließlich 23.08.2024

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder im Internet über www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen des Umweltberichtes zur 70. Flächennutzungsplanänderung:

Schutzgut Mensch

Mögliche Immissionsbelastungen durch Schall und Rotorschattenwurf

Schutzgut Landschaftsbild

Beeinträchtigung durch optische und akustische Fernwirkung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

Schutzgut Boden

Vorbelastung der Fläche

Schutzgut Wasser

Niederschlagswasserbeseitigung, Grundwasser, Hoch- und Starkregenschutz

Schutzgüter Luft und Klima

Umfang der Flächenversiegelung, Informationen zu Schadstoffbelastung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Lage in den Bergwerksfeldern „Saeffelen 2“ und „Breberen 1“ Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

Schutzgut Fläche

Keine erheblichen Auswirkungen da die Fläche bereits für Windenergie in Anspruch genommen wird

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Schall und Rotorschattenwurf, Lärm, verkehrsbedingte Schadstoffe, Gerüche, Stäube, Minderung der Erholungsfunktion, Kein Anfall von Schmutzwasser

Nutzung von erneuerbarer Energie sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch den Betrieb der Windenergieanlagen werden erneuerbare Energien produziert

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Lage im Geltungsbereich des Landschaftsplanes II/5 „Selfkant“

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Keine Beeinträchtigung durch die angestrebte Nutzung erkennbar

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Keine besonderen Wechselwirkungen erkennbar

Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Erdbebengefährdung, Gefährdung der Standsicherheit durch Abgrabungstätigkeiten, Forderung eines Brandschutzkonzeptes

Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 18.01.2024: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.04.2024: Lage im Bereich eines militärischen Fluggebietes (Lärm-/und Abgasimmissionen)

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 08.01.2024:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden, Rohstoffsicherung, Geotopenschutz

Erftverband mit Schreiben vom 18.03.2024:

Flurnahes Grundwasser

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 29.05.2019: Erhalt von Kultur und Sachgütern

Kreis Heinsberg, Untere Abgrabungsbehörde mit Schreiben vom 15.01.2024:

Erweiterung der bestehenden Abgrabungsfläche

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 70. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 02.07.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 03.07.2024
Willems
Bürgermeister